

Selbsthilfegruppe
Zahn – Material – Geschädigte – Ansbach

Sonja Goldfinger Kraußstr.1 91522 Ansbach Tel. 0981 / 65259

Stadt Ansbach
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1
91522 Ansbach

z.H. Oberbürgermeister
Herrn Ralf Felber

Ansbach, den 25. 06. 2007

**Antwortschreiben des Gesundheitsamtes der Stadt Ansbach vom
14. 6. 2007, Thema „Schutzimpfungen“.**

Sehr geehrter Herr Felber,

im Schreiben des Gesundheitsamtes Ansbach, Regierungshauptstadt von Mittelfranken, in der Sie als Oberbürgermeister Ihr Amt „ehrentvoll“ ausführen, müssen wir aufgrund des o.g. Schreibens das in Kopie beiliegt, mit Nachdruck feststellen, dass sich unsere Vermutungen jetzt anhand von Tatsachen (bezüglich des wissenschaftshermeneutischen Diskurses) erhärten. Ersichtlich dadurch, dass keinerlei unserer bisherigen geforderten empirisch-wissenschaftlichen Beweisgrundlagen, die Schutzimpfungen als solche rechtfertigen, der Öffentlichkeit vorgelegt werden konnten.

Eindeutig forderten wir mit Ihrer Hilfe (siehe Stadtteilversammlung 8. Mai 2007, vor Öffentlichkeit), und mittels eines 31-seitigen Schreibens, das Ihnen ebenfalls in Kopie durch Herrn Matijas, Bürgermeister a. D. überreicht wurde, das Gesundheitsamt Ansbach auf, die empirisch-wissenschaftlichen Beweisgrundlagen, die Schutzimpfungen als solche rechtfertigen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Als Ersatz für Empirie wird auf Hermeneutik (philosophische Sinnfrage) ausgewichen, die dann dem Diskurs entzogen wird, wie es eigentlich nur typisch für Sekten und totalitäre Herrschaften ist.

Wie Sie nun selbst, durch das o.g. Antwortschreiben Ihres in Ihrer Stadt tätigen Gesundheitsamtes ersehen können, wurde **nicht ein einziges empirisch-wissenschaftliches Beweisstück** hierzu, wie es mündige Bürger der Stadt Ansbach und das Infektionsschutzgesetz (IfSG) abverlangen, durch Benennung zugänglich gemacht.

Die Selbsthilfegruppe Zahnmaterialgeschädigter Ansbach bittet Sie, als leitender Oberbürgermeister, dringend sich der Sache anzunehmen, indem Sie sich dafür verantwortlich zeigen,>> dass Menschen **nicht mittels staatlicher Irreführungen** unter Lebensbedingungen gestellt werden, die geeignet sind deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, strafbar nach Art. II c der Völkerrechtskonvention vom 9. 12. 1948, <<..... **sondern** die rechtsstaatlich verbindlich verabschiedeten Gesetze (GG, IfSG, VStGB) in ihrem ganzen Ausmaß eingehalten werden.

Bitte lassen Sie uns, unter o.a. Adresse bis 14. Juli 2007, Ihre Tätigkeiten in Sachen „Sicherung von empirisch-wissenschaftlichen Beweisgrundlagen“ zum Thema Schutzimpfungen (§ 2 Nr. 1 u. 2 IfSG) zukommen, um so evtl. die „Verschleppung einer Straftat“ durch die Stadt Ansbach, zu vermeiden.

Die von uns seit 17. Mai 2006 geforderten „Beweisgrundlagen zum Thema Schutzimpfungen,“ sind dem Schreiben vom 22. Mai 2007 an die Stadt Ansbach, das dem Gesundheitsamt Ansbach ebenfalls im Original vorliegt, zu entnehmen.

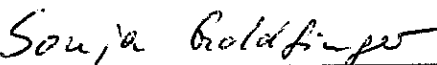
Möglicherweise sind Sie Herr Felber als Oberbürgermeister in der Lage, empirische anstatt hermeneutische Beweisgrundlagen, die Schutzimpfungen rechtfertigen, Ihrem Amt, das für den vorbeugenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung vorgibt tätig zu sein, und Schutzwirkungen durch Impfungen behauptet, ohne auch nur den Beweis eines einzigen krankheitsverursachenden Virus und deren dazugehörige Publikation bzw. den isolierten Virus selbst, je dokumentiert zu haben, abzuverlangen, und der anfragenden Bevölkerung Ihrer Stadt offenzulegen.

Ist das jedoch nicht der Fall, wäre dies ein sicheres Indiz dafür, dass vorsätzlich rechtswidrig gegen die z.Z. bestehenden gültigen und rechtmäßig unumstößlichen Gesetze unseres „Deutschen Staates“ verstoßen wird. Dann sehen wir es als Ihre Pflicht an, um sich nicht mitschuldig zu machen, dieses Vorgehen des Gesundheitsamtes Ansbach, uns Helfenderweise, an die Staatsanwaltschaft Ansbach weiter zu leiten.

Ansbach hebt sich in Bayern dadurch hervor, dass hier die empirisch-wissenschaftliche Beweisfrage durch Bürger an das Gesundheitsamt sehr nachhaltig gestellt worden ist und das Gesundheitsamt hieraufhin auf hermeneutisch-wissenschaftliche Beweise verwies, die nicht bekannt gegeben werden und dem Diskurs entzogen sind.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass die Staatsanwaltschaft Ansbach dann die Pflicht hat, der Sache, wenn öffentliches Interesse besteht, nachzugehen, zu überprüfen und gegebenenfalls zu ahnden. Am **Schutz des Recht auf Leben und Körperliche Unversehrtheit**, vor Irreführung aus Behörden über nicht existierende als existierend behaupteten empirisch-wissenschaftlicher Virusbeweise, damit wir uns bei Impfungen Giftstoffe (z.B. Quecksilber, Aluminium) spritzen lassen, **besteht immer ein öffentliches Interesse**.

Mit freundlichen Grüßen


 Sonja Goldfinger

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätigt die Stadt Ansbach, Herr Oberbürgermeister Felber, dass er die Schreiben

1. des Landratsamtes Ansbach (Gesundheitsamt) an die Selbsthilfegruppe
„Zahnmaterialgeschädigte – Ansbach“ - Schutzimpfungen- vom 14.06.2007*
2. Rückantwort der SHG –ZMG an das Landratsamt Ansbach (Gesundheitsamt),
-Rechtfertigung von Schutzimpfungen- vom 19.06.2007
3. Schreiben vom 25.06.2007 an die Stadt Ansbach, Herrn OB Felber, zum Thema
Schutzimpfungen bezüglich des o.g. Schreibens vom 14.06.2007*

am 25.06.2007 erhalten hat.

Herrmann
Unterschrift

Ansbach
Ort

25.06.2007
Datum